

Informationsblatt Vorsorgevollmacht / Patientenverfügung

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung – ist das nicht das Gleiche?

Eine Vorsorgevollmacht und eine Patientenverfügung sind verschiedene Dinge. Durch eine Vorsorgevollmacht wird dem Bevollmächtigten die Rechtsmacht erteilt, Angelegenheiten für den Vollmachtgeber zu regeln. Bei der Patientenverfügung handelt es sich um eine Behandlungsanweisung an den Arzt.

Vorsorgevollmacht und Betreuung

Die Erteilung einer Vorsorgevollmacht soll vermeiden, dass Betreuung durch das Betreuungsgericht im Falle einer eintretenden Geschäftsunfähigkeit angeordnet wird. Sie geht normalerweise der Anordnung einer Betreuung vor und soll insbesondere dann gelten, wenn der Vollmachtgeber aufgrund einer körperlichen oder psychischen Krankheit oder Behinderung oder aufgrund seines Alters nicht mehr in der Lage ist, für sich selbst zu sorgen.

Missbrauchsgefahr

Die Einschränkung, dass die Vollmacht jedoch nur im Falle der eintretenden Geschäftsunfähigkeit gelten soll, ist jedoch keine Beschränkung der Vollmacht gegenüber Dritten. Der Gesundheitszustand des Vollmachtgebers wird also nicht durch Bank, Notar oder sonstige Personen, denen die Vollmacht vorgelegt wird, überprüft. Es handelt sich hierbei lediglich um eine Anweisung an den bzw. die Bevollmächtigten, die nur im Innenverhältnis gilt. Im Außenverhältnis ist die Vollmacht unbeschränkt. Damit einher geht die Möglichkeit und Gefahr des Missbrauchs. Eine Vorsorgevollmacht sollte daher lediglich einer Person erteilt werden, die Ihr uneingeschränktes Vertrauen genießt.

Umfang der Vorsorgevollmacht

Die Vollmacht umfasst typischerweise als Generalvollmacht den gesamten geschäftlichen und privaten Bereich. Im privaten Bereich Erklärungen in Gesundheitsangelegenheiten, Entscheidungen zur Aufenthaltsbestimmung und Entscheidungen über sog. freiheitsentziehende Maßnahmen.

Bestimmung eines weiteren Bevollmächtigten

Es gibt die Möglichkeit zugleich eine weitere Bevollmächtigung (z.B. an die Kinder) für den Fall zu erteilen, dass der in erster Linie genannte Bevollmächtigte (z.B. der Ehegatte) durch Tod, Alter oder Krankheit oder aus sonstigen Gründen daran gehindert ist, für den Vollmachtgeber tätig zu werden.

Widerruf der Vollmacht jederzeit möglich

Eine Vorsorgevollmacht kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass bei Vorlage einer Ausfertigung der Vollmacht Dritte in ihrem guten Glauben an das Vorhandensein der Vollmacht geschützt sind, selbst wenn die Vollmacht nicht mehr besteht. Im Fall des Vollmachtswiderrufs müssen die den Bevollmächtigten ausgehändigten Ausfertigungen der Vollmacht zurückgefordert werden. Zudem sollte das Notariat über den Widerruf der Vollmacht informiert werden.